

4. Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 53) mit der Maßgabe, daß an Stelle von „Einziger Artikel“ gesetzt wird „Artikel I“ und als neuer „Artikel II“ eingefügt wird:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.“

5. Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte (betreffend Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung von Vegesack).

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 57) mit der Maßgabe, daß in Artikel II Zeile 2 statt „§ 2 der Städteordnung“ gesetzt wird „§ 21 der Städteordnung“.

Mitteilung des Senats

vom 16. März 1933.

Rücktritt des Senats.

Um die baldige Wiederkehr verfassungsmäßiger Zustände zu ermöglichen, also aus Gründen des öffentlichen Wohls, hat der Senat einstimmig seinen Rücktritt beschlossen.